

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00402 vom 31. Januar 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2005.00402](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2005.00402)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00402 du 31 janvier 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00402 del 31 gennaio 2007

## Erwägungen

### E. 1

1.1 R. \_\_\_\_, geboren 1975, verunfallte als 16-jähriger (1991) mit dem Velo und erlitt dabei lebensgefährliche Kopfverletzungen (Schädelhirnverletzung mit einem Schädelbasisbruch und schädelinnerer Blutung; vgl. Urk. 14/ZM2). Die "Zürich" Versicherungs-Gesellschaft (nachfolgend: "Zürich"), bei welcher R. \_\_\_\_ gegen die Folgen von Unfällen versichert war, kam für die Heilbehandlungskosten auf und richtete Taggelder aus.

1.2 Dem schweren Unfall folgten wochenlange Klinikaufenthalte und monatelange Therapien zur Rehabilitation. Die eben erst begonnene kaufmännische Lehre bei der A. \_\_\_\_ musste R. \_\_\_\_ unfallbedingt aufgeben, da er den Anforderungen nach dem Unfall nicht mehr gewachsen war (Urk. 14/Z173). Die Invalidenversicherung übernahm als berufliche Massnahme die Kosten einer Ausbildung zum Krankenpfleger (Beilage 2 zu Urk. 14/ZM18). Allerdings erwies sich in der Folge, dass R. \_\_\_\_ den Anforderungen des Pflegealltags behinderungsbedingt nicht gewachsen war und auch diese Ausbildung aufgeben musste (Urk. 14/Z92; neuropsychologischer Untersuchungsbericht der Klinik Valens vom 12. Mai 1997, Urk. 14/ZM20). Nach einer beruflichen Abklärung begann R. \_\_\_\_ im August 1998 erneut eine Berufslehre als kaufmännischer Angestellter bei der B. \_\_\_\_ . Die Invalidenversicherung übernahm mit Verfügung vom 19. August 1998 die Transportkosten und leistete ein Zehrgeld (Urk. 14/Z113). Am 31. Juli 2001 konnte R. \_\_\_\_ die 3-jährige Berufslehre erfolgreich abschliessen (Urk. 14/Z169; vgl. auch Urk. 14/Z118).

Am 1. Dezember 2002 trat er eine Stelle bei der C. \_\_\_\_ GmbH, \_\_\_\_, an, wo er als Sachbearbeiter Auftrags erfassung und deren Abwicklung angestellt wurde (Urk. 3/4).

1.3 Am 17. November 2003 erstattete Dr. med. D. \_\_\_\_, Facharzt für Neurologie an der Neurologischen Klinik und Poliklinik des Universitätsspitals Zürich, im Auftrag der "Zürich" ein neurologisches Gutachten (Urk. 14/ZM22).

1.4 Gestützt auf dieses Gutachten stellte die "Zürich" mit Verfügung vom 31. März 2004 fest, dass von weiteren medizinischen Massnahmen keine Besserung mehr zu erwarten sei, weshalb kein Anspruch auf Heilbehandlung oder Taggeld mehr bestehe. Weiter lehnte sie die Ausrichtung einer Rente ab, da der Invaliditätsgrad weniger als 10 % betrage. Hingegen richtete sie R. \_\_\_\_ eine Integritätsentschädigung von Fr. 34'020.-- entsprechend einer Integritätseinbusse von 35 % aus (Urk. 14/Z150). Die Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

1.5. Mit Schreiben vom 14. April 2005 stellte R. \_\_\_\_, neu vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Hess-Wolf, Färstenaubruck, das Gesuch, die VerfÄ¼gung vom 31. MÄ¼rz 2004 sei in Revision bzw. in WiedererwÄ¼rgung zu ziehen, und es sei ihm eine jÄ¼hrliche Rente von z.Z. Fr. 107'658.-- zuzusprechen (Urk. 14/Z195). Zur BegrÄ¼ndung liess er geltend machen, es sei ihm die Stelle bei der C. \_\_ GmbH gekÄ¼ndigt worden, wo er gemÄ¼ss Aussagen von Dr. D. \_\_ in dessen Gutachten vom 17. November 2003 angeblich optimal eingegliedert gewesen sei. Grund fÄ¼r die KÄ¼ndigung seien die unfallbedingten neurologischen bzw. neuropsychologischen Defizite gewesen, deretwegen er von den Anforderungen der Stelle Ä¼berfordert gewesen sei. Neu sei die Tatsache, dass es fÄ¼r ihn schwierig sein werde, auf dem Arbeitsmarkt eine adÄ¼quate Stelle zu finden. Die Tatsache der KÄ¼ndigung rechtfertige daher das Revisionsgesuch.

1.6. Die "ZÄ¼rich" lehnte sowohl das WiedererwÄ¼rgungs- als auch das Revisionsgesuch mit Brief vom 24. Mai 2005 ab (Urk. 14/Z196).

1.7. Nachdem R. \_\_ mit Schreiben vom 26. Mai 2005 daran festhalten liess, die nun eingetretene Arbeitslosigkeit sei ein Revisionsgrund, und um Erlass einer VerfÄ¼gung bat (Urk. 14/Z198), kam die "ZÄ¼rich" diesem Ansinnen mit Datum vom 10. Juni 2005 nach und verneinte verfÄ¼gungsweise das Vorliegen eines Revisionsgrundes (Urk. 14/Z199).

1.8. Mit Schreiben vom 18. Juli 2005 liess R. \_\_ um Rentenrevision im Sinne von Art. 17 des Bundesgesetzes Ä¼ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, ersuchen (Urk. 14/Z200). Zur BegrÄ¼ndung fÄ¼hrte er aus, durch den Verlust der Arbeitsstelle habe sich sein InvaliditÄ¼tsgrad geÄ¼ndert, weshalb der Rentenentscheid zu revidieren sei. Weiter erhob er mit Schreiben vom selben Tag Einsprache gegen die VerfÄ¼gung vom 10. Juni 2005 und erneuerte seinen Antrag um WiedererwÄ¼rgung bzw. (prozessuale) Revision der VerfÄ¼gung vom 31. MÄ¼rz 2004 (Urk. 14/Z201).

1.9. Am 19. September 2005 erliess die "ZÄ¼rich" den Einspracheentscheid (Urk. 2). Darin trat sie auf das Gesuch um WiedererwÄ¼rgung der VerfÄ¼gung vom 31. MÄ¼rz 2004 nicht ein und lehnte im Ä¼brigen sowohl eine prozessuale Revision der fraglichen VerfÄ¼gung als auch eine Rentenrevision im Sinne von Art. 17 ATSG ab.

## **E. 2**

Dem BeschwerdefÄ¼hrer sei rÄ¼ckwirkend ab 1. Mai 2005 abzÄ¼glich erhaltener ArbeitslosenentschÄ¼digungen eine jÄ¼hrliche Rente von CHF 97'321.80 (Berechnung per 2006), entsprechend dem Maximum in Stufe D der SalÄ¼rempfehlungen des KV Schweiz zuzÄ¼glich eines Ortszuschlages von 6 % auszurichten.

### **E. 2.2**

2.2.1. Der BeschwerdefÄ¼hrer macht geltend, da er besonders tÄ¼chtig sei, hÄ¼tte er ohne Unfall wesentlich mehr verdient, als dies die Beschwerdegegnerin in ihrer VerfÄ¼gung vom 31. MÄ¼rz 2004 angenommen habe (Urk. 1 S. 4-6).

Ä¼ber diese Frage hat die Beschwerdegegnerin bereits rechtskrÄ¼ftig beantwortet. Neue Tatsachen oder neue Beweismittel, welche nicht auch schon im ursprÄ¼nglichen Verfahren hÄ¼tten vorgebracht werden kÄ¼nnen, wurden nicht genannt. Es besteht also kein Anlass, die VerfÄ¼gung vom 31. MÄ¼rz 2004 gestÄ¼tzt auf diese neue Beurteilung in Revision zu ziehen. Im Ä¼brigen hatte der damalige Rechtsvertreter des BeschwerdefÄ¼hrers dies dann auch vor Erlass der VerfÄ¼gung in seiner Eingabe



ursprünglichen Rentenprüfung von falschen Tatsachen ausgegangen wäre, was eine Revision der Verfügung vom 31. März 2004 zur Folge haben müsste.

Die Beschwerdegegnerin stützte sich für den Erlass der Verfügung vom 31. März 2004 schwergewichtig auf das neurologische Gutachten vom 17. November 2003 von Dr. med. D. \_\_\_\_, Facharzt für Neurologie an der Neurologischen Klinik und Poliklinik des Universitätsspitals Zürich (Urk. 14/ZM22). Dr. D. \_\_\_\_ hielt damals fest, neuropsychologisch im Vordergrund stehe eine starke Beeinträchtigung der Konzentrationsleistung, die sich mit zunehmender Aufgabenschwierigkeit verstärke. Unter strukturierter Aufgabenanleitung, bei einfachen Anforderungen fänden sich sehr gute bis überdurchschnittliche Leistungen. Weiter zeigten sich Einschränkungen des Gedächtnisses sowie eine schnelle Ermüdbarkeit. Es fänden sich (auch anamnestisch) keine Verhaltensauffälligkeiten, die das Sozialverhalten beeinflussen würden. Die unter Mäßigkeit zunehmenden Sprach- und Konzentrationsprobleme kämen aber in der sozialen/beruflichen Umgebung zu Fehleinschätzungen führen. Aus neuropsychologischer Sicht sei der Versicherte unbedingt angewiesen auf eine Arbeitsstelle, bei der er seinen Arbeitseinsatz und vor allem sein Pausenverhalten selber einteilen könne (Urk. 14/ZM22 S. 4). Wie bereits oben erwähnt, wies Dr. D. \_\_\_\_ zudem darauf hin, dass die aktuelle berufliche Stellung vom Anforderungsprofil her gerade den Fähigkeiten des Versicherten gerecht werde. Sollte sich jedoch das Betätigungsfeld ändern, dann könne er als kaufmännischer Angestellter durchaus überfordert sein (Urk. 14/ZM22 S. 5 Ziff. 7).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In der Verfügung vom 31. März 2004 (Urk. 14/Z150) ging die Beschwerdegegnerin dementsprechend davon aus, dass der Beschwerdeführer mit seiner Tätigkeit bei der C. \_\_\_\_ GmbH optimal eingegliedert sei, und legte der Invaliditätsberechnung das bei dieser Gesellschaft im Jahr 2003 tatsächlich erzielte Einkommen als Invalideneinkommen zu Grunde. Im Vergleich zu einem mittleren Einkommen gemäss der Salärsempfehlung des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes (SKV) für das Jahr 2000 (bzw. selbst unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung bis ins Jahr 2004, vgl. Urk. 14/Z150 S. 4) ergab sich keine Einkommenseinbusse von mindestens 10 %, was zur Verneinung des Rentenanspruchs führte.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Am 31. März 2005 wurde dem Beschwerdeführer die Stelle bei der C. \_\_\_\_ GmbH gekündigt (Urk. 3/3). Im Arbeitszeugnis, welches am 30. April 2005 ausgestellt wurde, ist zu lesen, dass der Beschwerdeführer seine Aufgabe mit viel Fleiss und Einsatz im Rahmen seiner Möglichkeiten und zur vollen Zufriedenheit des Arbeitgebers ausgeübt habe. Er habe seine Aufgaben exakt und zuverlässig ausgeführt. Allerdings könne er diese nur sequentiell entgegennehmen und ausführen. Für parallel zu erledigende Aufgaben mangle es ihm nach relativ kurzer Zeit an Konzentrationsfähigkeit, und seine rasche Ermüdung erfordere längere Pausenzeiten (Urk. 3/4). In der gleichentags gefertigten Ergänzungsbescheinigung zum Zeugnis hielt der neue Geschäftsführer der Arbeitgeberin fest, der Beschwerdeführer erscheine im ersten Moment als vollkommen normaler und gesunder Mensch ohne Behinderung. Er verstehe es perfekt, seine Schwäche im täglichen Gespräch und Handeln zu verbergen. Man erwarte von ihm als Vorgesetzter wie auch als Mitarbeiter ohne Kenntnisse seiner Gehirnschwäche eine volle, den ganzen Tag andauernde Leistungsfähigkeit. Diese vermöge er bei entsprechender Führung und besonders morgens auch zu



2.2.7. Mit Verfügung vom 16. Januar 2006 stellte das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) fest, eine Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers und damit Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung sei ab dem 1. November 2005 nicht gegeben, da die behinderungsbedingten Einschränkungen derart gravierend seien, dass aus der Sicht der Arbeitslosenversicherung von einer offensichtlichen Vermittlungsfähigkeit ausgegangen werden müsse (Urk. 8). Aus dieser Verfügung geht hervor, dass dem Beschwerdeführer auf dem Arbeitsmarkt auch keine andere Tätigkeit im angestammten kaufmännischen Bereich offen steht.

Im Rahmen der Invaliditätsbemessung darf bei der Bestimmung des trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung zumutbarer erzielbaren Einkommens nicht von realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten ausgegangen werden. Insbesondere kann von einer Arbeitsgelegenheit im Sinne von Art. 16 ATSG dort nicht gesprochen werden, wo die zumutbare Tätigkeit in nur so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt nicht kennt und das Finden einer entsprechenden Stelle deshalb zum vornherein als ausgeschlossen erscheint (BGE 110 V 276 Erw. 4b).

Wenn die Beschwerdegegnerin - und mit ihr auch der Beschwerdeführer (vgl. bereits erwähnte Eingabe seines damaligen Rechtsvertreters vom 5. März 2004, Urk. 14/Z149: "Unbestritten ist, dass mein Mandant bei der Fa. C.\_\_\_\_ GmbH optimal eingegliedert ist") - daher bei der Ablehnung der Rente davon ausging, dass der Lohn, den der Beschwerdeführer bei der C.\_\_\_\_ GmbH erzielte, seiner Leistung entsprach, oder er in einer anderen, entsprechenden kaufmännischen Tätigkeit einen ebenso hohen Lohn erzielen könnte, so erweist sich diese Annahme im Nachhinein als falsch.

Die Erkenntnis, dass es sich beim der Invaliditätsbemessung zugrunde gelegten Lohn um einen Soziallohn handelte, ist neu im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG. Diese Tatsache wurde erst nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses bekannt. Nachdem der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers innert 90 Tagen nach der Kündigung (am 31. Januar 2005, Urk. 3/3) sein Revisionsgesuch an die Beschwerdegegnerin gestellt hat (Eingabe vom 14. April 2005, Urk. 14/Z195), sind auch die formellen Voraussetzungen für eine Revision der Verfügung vom 31. März 2004 gegeben. Damit hat es die Beschwerdegegnerin zu Unrecht abgelehnt, die fragliche Verfügung in Revision zu ziehen, was zur Gutheissung der Beschwerde führt.

Es bleibt festzuhalten, dass geltend gemacht wird und sich auch aus den Akten ergibt (vgl. Bericht der Neurologischen Klinik des Universitätsspitals Zürich vom 28. April 2006, Urk. 17), dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit Erlass der Verfügung am 31. März 2004 womöglich verschlechtert hat. Diese gesundheitliche Verschlechterung wäre unbestreitbar als Spätfolge des Unfalles vom 30. Oktober 1991 zu betrachten, weshalb die Beschwerdegegnerin für die Folgen daraus aufzukommen hätte. Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie eine Begutachtung des Beschwerdeführers anordne, um abzuklären, inwieweit sich der unfallbedingte Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit Erlass der Verfügung vom 31. März 2004 verschlechtert hat.

Gleichzeitig wird sie abzuklären haben, wie es sich unter Berücksichtigung der neuen Tatsache im Verfügungszeitpunkt mit der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers aus unfallversicherungsrechtlicher Sicht

verhielt, ist doch nicht auszuschliessen, dass das Gutachten von Dr. D.\_\_\_\_, welches sie der ursprÄ¼nglichen VerfÄ¼gung zu Grunde gelegt hatte, unter dem Eindruck verfasst worden war, die TÄ¼tigkeit des BeschwerdefÄ¼hrers bei der C.\_\_\_\_ GmbH entspreche seinen FÄ¼higkeiten. Sollte sich dies nicht bewahrheiten, so wÄ¼re - auch ohne BerÄ¼cksichtigung einer allfÄ¼lligen Verschlimmerung des Gesundheitszustandes - mindestens von der von Dr. D.\_\_\_\_ postulierten ArbeitsunfÄ¼higkeit von 20 % auszugehen (vgl. Urk. 14/ZM22 S. 5).

#### **E. 2.2.10**

Der Beschwerdegegnerin bleibt es unbenommen, wie vom BeschwerdefÄ¼hrer beantragt (vgl. Urk. 16), auf das von der Invalidenversicherung in Auftrag gegebene Gutachten abzustellen, soweit darin die relevanten Fragen beantwortet werden. Da der vorliegende Prozess spruchreif ist und ein Urteil auch ohne das angerufene Gutachten gefÄ¼llt werden kann, rechtfertigt sich eine Sistierung des Verfahrens, wie vom BeschwerdefÄ¼hrer am 17. Mai 2006 beantragt, nicht.

3.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zusammenfassend ist dem Revisionsgesuch des BeschwerdefÄ¼hrers in Gutheissung der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Einspracheentscheid vom 19. September 2005 aufzuheben. Die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurÄ¼ckzuweisen, damit sie die erforderlichen AbklÄ¼rungen im Sinne der ErwÄ¼gungen vornehme und hernach die VerfÄ¼gung vom 31. MÄ¼rz 2004 revidiere.

4.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach Ä§ 34 Abs. 1 des Gesetzes Ä¼ber das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde fÄ¼hrende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne RÄ¼cksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (Ä§ 34 Abs. 3 GSVGer). Nach stÄ¼ndiger Rechtsprechung gilt die RÄ¼ckweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren AbklÄ¼rung und neuen VerfÄ¼gung als vollstÄ¼ndiges Obsiegen (vgl. Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts vom 10. Februar 2004 i.S. K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3), weshalb der anwaltlich vertretene BeschwerdefÄ¼hrer in BerÄ¼cksichtigung der genannten Bemessungskriterien Anspruch auf eine ProzessentschÄ¼digung von Fr. 3'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) hat.

Das Gericht erkennt:

1.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 19. September 2005 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurÄ¼ckgewiesen, damit sie, nach DurchfÄ¼hrung der AbklÄ¼rungen im Sinne der ErwÄ¼gungen, die VerfÄ¼gung vom 31. MÄ¼rz 2004 in Revision ziehe und Ä¼ber den Rentenanspruch des BeschwerdefÄ¼hrers neu verfÄ¼ge.

2.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem BeschwerdefÄ¼hrer eine ProzessentschÄ¼digung von Fr. 3'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt und Notar Thomas Hess-Wolf

- Rechtsanwalt Hermann RÄ¼egg, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 16 und Urk. 17



12). Zur Begründung verwies sie im Wesentlichen auf die Vorakten. Zudem machte sie geltend, eine medizinische Beurteilung, wie sie Dr. D. \_\_\_ abgegeben habe, sei keine Tatsache, weshalb auch dann kein Revisionsgrund gegeben wäre, wenn die Beurteilung nicht zutreffen sollte. Weiter habe der Beschwerdeführer durch die Kündigung zwar sein tatsächliches, nicht aber das Invalideneinkommen verloren, da dieses eine hypothetische Grösse sei. Die Faktoren, welche den Invaliditätsgrad beeinflussen würden, hätten sich seit der Verfügung vom 31. März 2004 nicht verändert, insbesondere habe sich der Gesundheitszustand nicht verschlechtert. Die Voraussetzungen für eine Rentenrevision seien daher nicht gegeben. Auch eine prozessuale Revision sei nicht angezeigt, da weder neue Tatsachen noch neue Beweismittel vorgebracht worden seien. Dies treffe auch auf die nicht gegebene Vermittlungsfähigkeit im Sinne der Arbeitslosenversicherung zu.

2.4. Mit Verfügung vom 8. Mai 2006 wurde der Schriftenwechsel als geschlossen erklärt (Urk. 15).

3. Auf die weiteren Vorbringen der Parteien und auf die Akten wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1.

1.1. Bis zum 31. Dezember 2002 war in der Unfallversicherung für die Rentenrevision Art. 22 Abs. 1 Satz 1 UVG massgebend, der folgendermassen lautete: **Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Person, die eine Rente bezieht, erheblich, so wird die Rente für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben.** Auf den 1. Januar 2003 trat das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Kraft, welches an Stelle der verschiedenen spezialgesetzlichen Bestimmungen in Art. 17 Abs. 1 die Rentenrevision regelt. Demnach wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezieherin oder eines Rentenbezüegers erheblich ändert. Diese Bestimmung legt keine neue Ordnung fest, weshalb die zum bisherigen Recht entwickelte Rechtsprechung auch weiterhin massgebend bleibt (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich 2003, Art. 17 Rz. 8).

Nach den von der Rechtsprechung zu Art. 41 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) entwickelten und auch auf Art. 22 UVG anwendbar gewesenen (RKUV 1987 Nr. U 32 S. 446) Grundsätzen gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen, Anlass zur Rentenrevision. Die Invalidenrente ist damit nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes revidierbar, sondern auch, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 117 V 199 Erw. 3b, 113 V 275 Erw. 1a mit Hinweisen).

Ob eine solche Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung bestanden hat, mit demjenigen zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung (BGE 112 V 372 Erw. 2b; RKUV 1989 Nr. U 65 S. 71). Wird in späteren Revisionsverfahren die



dazu, eine Unterlassung nachzuholen, welche auf eine vermeidbare Nachlässigkeit zurückszuführen ist (vgl. Kieser, a.a.O., Art. 53 Rz. 12).

Gemäss Art. 55 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 67 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) ist das Revisionsbegehren der zuständigen Behörde innert 90 Tagen seit der Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert 10 Jahren seit Eröffnung des Beschwerdeentscheids schriftlich einzureichen. Zuständig für die Prüfung der Revisionsvoraussetzungen sowie zum (allfälligen) neuen Entscheid über die Sache ist diejenige Instanz, deren Entscheid im Revisionsverfahren zu überprüfen ist (Kieser, a.a.O., Art. 53 Rz. 15).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.